**St. Hildegardis - Gymnasium, Realschulstr.11, 47051 Duisburg**

 ****

|  |
| --- |
| **Antrag auf Beurlaubung von Schülern** |
| **gemäß III. § 14 und 15 RSO-BiE zur Vorlage bei der Schule** |
| Name, Vorname der Erziehungsberechtigten(Antragsteller) : |  |
| Anschrift und Telefonnummer : |  |
| Name, Vorname des Schülers/In : |  |
| Geburtsdatum des Schülers/In : |  |
| Klasse / Stufe : |  |
| Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird :  | von : bis:  |
| Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen :  | □ ja □ nein |
| Es liegt folgender, wichtiger Grund für die Beurlaubung vor(ggfs.Bescheinigung beifügen):  |  |

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

Die Hinweise zur Beurlaubung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Bei Beurlaubung von 1 Tag / Schuljahr**:

Entscheidung Klassen-/Stufenleiter/in: Die Beurlaubung wird □ genehmigt □ abgelehnt

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Datum Unterschrift (Klassen-/Stufenleiter/in)

**Bei Beurlaubung von mehr als 1 Tag und bis zu 2 Wochen / Schuljahr bzw. unmittelbar vor und nach den Ferien:**

Stellungnahme Klassen-/Stufenleiter/in: Die Beurlaubung wird □ befürwortet □ nicht befürwortet

**Gründe: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird: □ genehmigt □ abgelehnt

 □ genehmigt mit folgender Einschränkung: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift (Schulleitung)

|  |
| --- |
| **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern :** |

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß III § 12,14,15 RSO-BiE beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungenbefreit werden**.** Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und darüber hinaus der Schulträger über die Schulleitung. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a. persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

●religiöse Veranstaltungen (z. B. Exerzitien, Kirchentage)

● Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben)

● kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),

Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)

● internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen

(BASS 12-52 Nr. 1 - Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015, Abs. 3 und RSO-BiE III „Teilnahme am Gottesdienst, am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, § 11-16).

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

**Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen**.

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen**.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.